

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der MCS Micronic Computer Systeme GmbH Stand: 01.11.2018

---

Sämtliche nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen der Kapitel A und B ergänzen (d.h. sie gelten zusätzlich) die jeweils gültigen „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (Grüne Lieferbedingungen)“ des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (nachfolgend die „ZVEI-AGB“), die MCS - MICRONIC Computer Systeme GmbH (nachfolgend der „Lieferer“) seinen jeweiligen Verträgen zugrunde legt. Vertragsparteien/Kunden des Lieferers werden nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet. Lieferer und Besteller werden zusammen als „Vertragspartner“ bezeichnet.

### A. ALLGEMEINE ERGÄNZUNG DER ZVEI-AGB

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die jeweils gültigen ZVEI-AGB und gelten daher für alle zwischen Lieferer und Besteller geschlossenen Verträge.

#### 1. Abnahme der Leistung

Sofern bezüglich einer Lieferung eine Abnahme vereinbart ist oder stattfindet, gelten für diese die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

#### 2. Auswirkungen von Vertragsstörungen bei der Belieferung des Lieferers (Selbstbelieferung)

- (1) Die angegebenen oder vereinbarten Liefertermine gelten unter dem Vorbehalt, dass die für die Herstellung/Montage der gewünschten Produkte vom Lieferer benötigten Teile vollständig und rechtzeitig durch die Lieferanten an den Lieferer geliefert werden (nachfolgend „Selbstbelieferung“). Aufgrund der angespannten Marktlage kommt es bei einigen Bauteilen zu Lieferengpässen und Verzögerungen.
- (2) Der Lieferer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, wenn diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht wurden, insbesondere im Falle der nicht rechtzeitigen oder nicht erfolgten Selbstbelieferung. Der Lieferer wird über derartige Umstände unverzüglich informieren. Sofern solche Ereignisse die Leistung des Lieferers wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen/-termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Im Falle von Störungen bei der Selbstbelieferung (vor allem bei Bauteilabkündigungen) ist der Lieferer berechtigt, auf andere Lieferanten auszuweichen und die zu liefernden Produkte demzufolge mit anderen Bauteilen zu versehen (nachfolgend „Austausch“). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die zu ersetzenden Bauteile durch qualitativ gleichwertige Bauteile ersetzt werden.
- (4) Sollte es durch den Austausch erforderlich werden, dass die vom Lieferer zu liefernden Produkte einer neuen oder geänderten Zulassung bedürfen, wird der Lieferer den Besteller vor dem Austausch informieren und den Austausch nur veranlassen, wenn der Besteller innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen seit Zugang der Information nicht widersprochen hat. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt der Austausch mit der Folge, dass die Produkte aufgrund weggefallener Selbstbelieferung nicht mehr geliefert werden können (es gelten dann die Bestimmungen der vorgenannten Absätze 1 bis 3 entsprechend). Im Falle des Austausches ist der Besteller für die Änderung oder erneute Zulassung der Produkte verantwortlich, es sei denn, dass die Vertragspartner vertraglich etwas anderes vereinbart haben.

- (5) Wurde vertraglich vereinbart, dass der Lieferer für die Zulassung der Produkte verantwortlich ist, wird der Lieferer den Austausch nur veranlassen, wenn die geänderte oder erneute Zulassung der Produkte für ihn zumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung oder erneute Zulassung insbesondere dann, wenn dadurch eine kostendeckende Vertragserfüllung für den Lieferer nicht mehr möglich ist. In diesem Fall unterbleibt der Austausch mit der Folge, dass die Produkte aufgrund weggefallener Selbstbelieferung nicht mehr geliefert werden können (es gelten dann die Bestimmungen der vorgenannten Absätze 1 bis 4 entsprechend).
3. Fälligkeit des Kaufpreises
  - (1) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen; einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Lieferer spätestens mit der Auftragsbestätigung.
  - (2) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Lieferers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigung) kann der Besteller den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
4. Einbau oder Verwendung von Sachen oder Rechten auf Veranlassung des Bestellers
  - (1) Wenn der Lieferer im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistung auf Veranlassung des Bestellers bestimmte Sachen oder Rechte (die „**Spezifischen Sachen/Rechte**“) von Dritten verwenden soll (z.B. Einbau bestimmter, vom Besteller vorgegebener Geräteteile eines anderen Produzenten oder einer fremden Software), hat der Besteller, z.B. durch geeignete Prüfungen mit oder ohne Mitwirkung des Dritten, dafür Sorge zu tragen, dass die Spezifischen Sachen/Rechte für die von ihm gewünschte Leistung geeignet sind. Wenn und soweit der Besteller den Lieferer vor der Verwendung der Spezifischen Sachen/Rechte nicht anderweitig informiert, stellt der bei der Verwendung bestehende tatsächliche Zustand der Spezifischen Sachen/Rechte die zwischen Lieferer und Besteller diesbezüglich vereinbarte Beschaffenheit dar.
  - (2) Der Lieferer wird den Besteller, wenn und soweit dies für ihn ersichtlich ist, auf etwaige Inkompatibilitäten der Spezifischen Sachen/Rechte bezüglich der von ihm zu erbringenden Lieferung hinweisen.
  - (3) Mängel der Spezifischen Sachen/Rechte muss der Besteller außergerichtlich zunächst gegenüber dem Dritten, der die Spezifischen Sachen/Rechte hergestellt/geliefert hat, geltend machen. Der Lieferer wird dem Besteller hierzu, sofern erforderlich, etwaige, gegenüber jenem Dritten bestehende Ansprüche abtreten.
5. Haftung, Verjährung
  - (1) Soweit die Haftung des Bestellers eingeschränkt wurde (siehe z.B. Ziffer VIII.10 sowie Ziffer XII der ZVEI-AGB), gelten diese Haftungsbeschränkungen auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
  - (2) Soweit in den ZVEI-AGB Regelungen bezüglich der Verjährung vertraglicher Ansprüche des Bestellers aufgenommen wurden (z.B. Ziffer VIII.2 der ZVEI-AGB), gilt die Verjährung auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf demselben Ereignis beruhen.

## 6. Rechte des Bestellers an der gelieferten Ware

- (1) Die Ware, die Gegenstand der Lieferungen ist (nachfolgend die „**gelieferten Gegenstände**“) (z.B. Design der gelieferten Geräte, Schaltpläne, Anordnung/Verknüpfung der Bauteile), ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte, Lizenzrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an den gelieferten Gegenständen sowie an sonstigen Gegenständen, die der Lieferer dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich dem Lieferer zu.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände für den vereinbarten, bei fehlender Vereinbarung für den üblichen Zweck zu nutzen. Der Lieferer räumt dem Besteller die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein.

## 7. Überlassung/Nutzung von Standard-Software

- (1) Für eine dem Besteller zur Nutzung überlassene Standard-Software gilt die „*Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen*“ des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (nachfolgend „**Software AGB**“) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine Standard-Software nach der Software AGB liegt vor, wenn es sich um eine vom Lieferer angefertigte (möglicherweise auf einer anderen Software aufbauenden) Software handelt, die in ihrer Ausstattung und Wirkungsweise grundsätzlich nicht nur für die Benutzung durch den Besteller, sondern für eine Vielzahl von Anwendern geeignet ist. Anpassungen an die Bedürfnisse des Bestellers (z.B. branchenspezifische Anpassungen, Programm-Modifikationen, Anpassungen an die spezielle Hardware usw.) lassen die Einordnung der betreffenden Software als Standard-Software unberührt. Eine Standard-Software liegt nur dann nicht vor, wenn (i) das betreffende Programm ausschließlich gemäß den individuellen Vorgaben und Wünschen des Bestellers erstellt wurde, (ii) nur vom Besteller verwendet werden darf und (iii) hierüber ein individueller, schriftlicher Software-Entwicklungsvertrag zwischen Lieferer und Besteller geschlossen wurde, in welchem die betreffende Software als individuelle Software bezeichnet und die vorgenannten Voraussetzungen (Vorgaben des Bestellers, ausschließliches Nutzungsrecht) explizit aufgeführt werden.
- (3) Für Firmware (in elektronische Geräte eingebettete, mit der Hardware funktional fest verbundene Software) gelten die Bestimmungen der Software AGB sinngemäß, jedoch darf Firmware nur zusammen mit der zugehörigen Hardware, für die sie freigegeben wurde, benutzt bzw. an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Besteller hat vor Vertragsabschluss geprüft, dass die Spezifikation der Standard-Software oder Firmware seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und Bedingungen der Standard-Software oder Firmware bekannt.

## 8. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder wegen zwingender rechtlicher Vorgaben offenzulegen. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- (3) Der Lieferer verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Lieferer darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

## B. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE-PFLEGE-VERTRÄGE

Die nachfolgenden Bedingungen (die „**AGB Softwarepflege**“) gelten ergänzend zu den jeweils gültigen ZVEI-AGB, wenn Gegenstand des zugrunde liegenden Vertrages zwischen Besteller und Lieferer die Pflege einer Software ist. Wenn und soweit die AGB Softwarepflege Themen regeln, die auch Bestandteil der ZVEI-AGB sind, gelten die AGB Softwarepflege vorrangig.

### 1. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Vertragsgegenstand ist die durch den Lieferer vorzunehmende Pflege einer Software nebst Dokumentation (die „**Software**“) nach näherer Bestimmung der Vertragspartner.
- (2) Gegenstand des Vertrages können beispielsweise sein:
  - Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der Software;
  - Aktualisierung der Softwaredokumentationen;
  - Beratung des Bestellers bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei gegebenenfalls auftretenden Programmfehlern;
  - nach Ablauf der aus dem Softwareüberlassungsvertrag folgenden Mangelhaftungsfrist die Mangelbeseitigung sowohl innerhalb des Programmcodes als auch innerhalb der Dokumentation.

Der genaue Leistungsumfang wird durch die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgelegt.

- (3) Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand des Vertrages über die Softwarepflege.
- (4) Der Lieferer darf die beauftragten Leistungen insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer übertragen. In diesem Falle haftet der Lieferer für diese wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

### 2. Vergütung

Die Vergütung wird nach Monatsabschnitten berechnet und ist am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.

### 3. Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann zum Ende eines Kalender-Quartals gekündigt werden, erstmals ein Jahr nach Beginn des Softwarepflegevertrags.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### 4. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Besteller die vom Lieferer erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Besteller Checklisten des Lieferers verwenden.
- (2) Der Besteller muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- (3) Während erforderlicher Testläufe ist der Besteller persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.
- (4) Der Besteller gestattet dem Lieferer den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Besteller nach Anweisung des Lieferers her.

## 5. Sachmängel

- (1) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung. Wurde eine Beschaffenheit und/oder Verwendung nicht vereinbart, gilt die gewöhnliche Beschaffenheit und/oder Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Sachmängeln kann der Lieferer zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Lieferers durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass der Lieferer Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (3) Der Besteller unterstützt den Lieferer bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, den Lieferer umfassend informiert und ihm die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Der Lieferer kann die Mangelbeseitigung nach seiner Wahl vor Ort oder in seinen Geschäftsräumen durchführen. Der Lieferer kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und dem Lieferer nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- (4) Der Lieferer kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Er kann Aufwandsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wurde und der Besteller bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt keine Mangelrüge erhoben hätte. Die Beweislast liegt beim Besteller.

\*\*\*